



„Bestellung“ von verantwortlichen Aufsichtspersonen durch den Verein nach § 10 Abs. 3 AWaffV

Grundsatz: Der Erlaubnisinhaber (Schießstättenbetreiber oder Verein) hat unter Berücksichtigung der **Erfordernis eines sicheren Schießbetriebs** eine oder mehrere verantwortliche Aufsichtspersonen für das Schießen zu bestellen.

Regelung: Ein schießsportlicher Verein eines anerkannten Schießsportverbandes kann seit dem 01.12.2003 Aufsichtspersonen registrieren und **selbst beauftragen** (§ 10 Abs. 2 Satz 1 AWaffV).

In diesem Fall **entfällt** die Anzeige bei der zuständigen Behörde.

Der schießsportliche Verein hat bei seiner Registrierung,

- das Vorliegen der Voraussetzungen der erforderlichen Sachkunde,
- gegebenenfalls mit Nachweis der Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit **zu überprüfen und zu vermerken.**

Der (volljährigen) Aufsichtsperson ist **durch den Verein** hierüber ein **Registrierungsdokument** auszustellen.

Hinweis: Die **Aufsichtsperson** hat diesen Nachweis als **Lizenzkarte** vom Landesverband NSSV nach bestandener Prüfung „**Aufsichten***“ erhalten und während der Wahrnehmung der Aufsicht mitzuführen und zur Kontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Das gilt auch für die Jugend – Basis – Lizenz.

Eine Kopie der Lizenz-Karten (Vorder- und Rückseite) als Nachweisdokument (Lizenzkartennummer) sollte sich immer bei den **Registrierungsunterlagen des Vereins** befinden, die in der Schießstätte griffbereit aufzubewahren sind.

Kontrolle: Der Verein hat auf Verlangen der zuständigen Behörde Einblick in die Registrierung der Aufsichtsperson zu gewähren.

Die **zuständige Behörde** hat bei Aufsichtspersonen, bei denen sich Anhaltspunkte für die begründete Annahme ergeben, dass diese:

- ✓ die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5 WaffG)
- ✓ die persönliche Eignung (§ 6 WaffG)
- ✓ die Sachkunde (§ 7 WaffG)
- ✓ oder gegebenenfalls die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit **nicht besitzen**,

die Ausübung der Aufsicht zu untersagen.

Der Gesetzgeber gibt den Spitzenverbänden klare Richtlinien vor,
die er zu erfüllen hat.

AWaffV (§ 10 Abs. 6)

...

Die **Qualifizierung** zur **Aufsichtsperson** oder zur **Eignung zur Kinder und Jugendarbeit** kann durch die Jagdverbände oder die **anerkannten Schießsportverbände** erfolgen; bei Schiessportverbänden sind die Qualifizierungsrichtlinien Bestandteil des Anerkennungsverfahrens nach § 15 des WaffG.

...

Darum hat der NSSV Ausbildungsrichtlinien erlassen für **alle** Sportschützinnen und Sportschützen, die über die **Kreisverbände**, die **Aufsichten „Druckluftwaffen und Feuerwaffen“** sowie die **Jugend- Basis -Lizenz** ausbilden.

Die **Ausbildungsrichtlinien** gelten für **alle** Sportschützinnen und Sportschützen des NSSV und das sind die:

Großkaliber – Schützen

Kleinkaliber – Schützen

Druckluft / Federdruck / CO² - Schützen

Vorderlader - Schützen, bei denen kommt noch eine Doppelbelastung zu, sie müssen nach dem § 27 SprengG sachkundig sein, dieses gilt auch für „einschüssige“ Vorderlader.

Gekennzeichnet mit * ist „Aufsichten für Feuerwaffen und Druckluftwaffen“

ANLAGE:

Hannover, 11/2010

gez.

Dietmar Pıklaps